

Bebauungsplan Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße", 8. Änderung		 GEMEINDE BOHMTE
Verfahren gem. § 13a BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung)		
		bearbeitet: 2019-02-07
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

1. Landkreis Osnabrück		(vom 18.01.2019)
<p>Gegen dieses Vorhaben bestehen keine Bedenken. Redaktioneller Hinweis: Im Sinne der Planklarheit und -Bestimmtheit sollte der § 4 BauNVO auch in der Planzeichenerklärung angegeben werden. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV— BauGB gebeten.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.</p>	

2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		(vom 04.01.2019)
<p>Im tieferen Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 9 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben und sind dort zu beachten. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in Planzeichnung und Begründung.</p>	

Bebauungsplan Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße", 8. Änderung		 GEMEINDE BOHMTE
Verfahren gem. § 13a BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung)		
		bearbeitet: 2019-02-07
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (vom 04.01.2019)		
beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:201012 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.		
3. Wasserverband Wittlage (vom 16.01.2019)		
Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes kann hergestellt werden.	Keine Bedenken	
4. Vodafone GmbH (vom 16.01.2019)		
Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung	Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben und der Erschließung und sind dort zu beachten.	
5. Telekom Deutschland GmbH (vom 14.01.2019)		
Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten	Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan. Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben und der Erschließung und sind dort zu beachten.	

Bebauungsplan Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße", 8. Änderung		 GEMEINDE BOHMTE
Verfahren gem. § 13a BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung)		
		bearbeitet: 2019-02-07
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

6. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Gft. Bentheim		(vom 14.01.2019)
<p>Wir weisen darauf hin, dass sich am Planbereich der bei uns mit dem Tischlerhandwerk eingetragene Mitgliedsbetrieb Tischlerei Michael Bühning, Weidenstraße 17 in Bohmte befindet. Durch die Planung dürfen die Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten unseres Mitgliedsbetriebes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen gegen die Bauleitplanung aus Sicht des Handwerks keine Bedenken.</p>	<p>Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Bohmte, Flur 15 das Flurstück 115/53. Das benannte Grundstück des angesprochenen Betriebes grenzt unmittelbar östlich an, befindet sich aber ebenfalls innerhalb eines WA-Gebietes des hier geltenden Bebauungsplanes. Insoweit ist auch mit Blick auf die weitere hier unmittelbar angrenzende Wohnbebauung seitens des Betriebes darauf Rücksicht zu nehmen. Durch die Umnutzung des Spielplatzes zu einem Baugrundstück verändert sich diese immissionsschutz- und planungsrechtliche Situation für den Betrieb nicht.</p> <p>Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der BauNVO i.V.m. der NBauO.</p>	

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.